

Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 27.10.2003

Landeshauptstadt München
 Stadtkämmerei
 Marienplatz 8

80331 München

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
22.8.2003 Hauptabteilung K2 Finanzen	17 431-2:334	Helmut.Laux@ism.rlp.de -3311 / -17 3311	27. Oktober 2003

Derivateerlass der Bundesländer

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen Erlass für den Einsatz von Zinsderivaten gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Solche Rechtsgeschäfte kommen erst in Betracht, wenn ein größeres Volumen erreicht wird. Bei der Gemeindestruktur von Rheinland-Pfalz (rd. 2.300 Gemeinden, davon weit über eintausend Kleinstgemeinden) spielen derivative Finanzierungsinstrumente in der Praxis keine Rolle.

In rechtlicher Hinsicht ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages kein kreditähnliches Rechtsgeschäft und unterliegt damit nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Materiell-rechtlich ist eine Vereinbarung von Zinsderivaten zulässig, wenn:

1. das Spekulationsverbot beachtet wird. Danach muss immer ein konkreter Bezug zu einem oder mehreren Kreditverträgen bestehen (Konnexität) und
2. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Helmut Laux

- 2 -

Ergebnis ermöglicht dies - je nach Zeitpunkt der Aufnahme des Festbetrags-Kassenkredits im Haushaltsjahr - eine Laufzeit von 3 bis maximal 4 Jahren.

Die Laufzeitbegrenzung auf den Finanzplanungszeitraum soll auch in den zuletzt genannten Fällen einerseits verhindern, dass die Unterschiede zwischen Kassenkrediten und langfristigen Deckungskrediten völlig verwischt werden sowie andererseits gewährleisten, dass eine halbwegs gesicherte Zahlengrundlage für die Annahme einer dauerhaft unabweisbaren Liquiditätslücke besteht und es nicht zu einem Kassenkreditvolumen kommen kann, das bei einer zukünftig günstigen Einnahmewicklung den tatsächlichen Liquiditätsbedarf übersteigt. Aus den geschilderten Erwägungen halte ich die Vereinbarung einer Kassenkredit-Laufzeit, die über den Finanzplanungszeitraum hinausgeht, nicht für zulässig.

Denkbar erscheint mir auch, dass sich kommunale Gebietskörperschaften längere Zinsbindungen für Kassenkreditaufnahmen im Zuge des Abschlusses eines Rahmenvertrages mit einem Kreditinstitut sichern. In dieser Vereinbarung könnten u. a. nähere Bestimmungen bezüglich der Zinskonditionen für die im Bedarfsfall aufzunehmenden Einzel-Kassenkredite getroffen werden. Wenn hinsichtlich der Laufzeit der Einzel-Kassenkredite dann die zuvor beschriebenen Grundsätze beachtet werden, bestehen gegen den Abschluss entsprechender Rahmenverträge keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rudolf Oster